



# Nutzerordnung der Schulmediothek

## § 1 Allgemeines

1. Die Schulmediothek ist eine schulöffentliche Einrichtung der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Friesland.
2. Schüler(innen), pädagogische Mitarbeiter(innen) sowie das nichtlehrende Personal der Schule sind berechtigt, die Mediothek im Rahmen dieser Nutzerordnung zu nutzen. Sie werden in dieser Ordnung unter dem Begriff „Benutzer“ zusammengefasst.
3. Die Benutzung der Mediothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Versäumnis- und Mahngebühren sind im Paragraphen 6 festgehalten.
4. Auf Antrag können weitere Personen die Mediothek nutzen. Hierüber entscheidet die Leitung der Mediothek in Absprache mit der pädagogischen Leitung.

## § 2 Öffnungszeiten, Reservierung der Mediothek

1. Die Öffnungszeiten der Mediothek werden durch Aushang an der Eingangstür der Mediothek bekannt gegeben.
2. Lehrkräfte können die Mediothek für die Arbeit einer Lerngruppe bei der Mediotheksaufsicht reservieren. Andere Benutzer können dann die Mediothek während der vorreservierten Zeiten nicht nutzen.

## § 3 Anmeldung für die Teilnahme an der Ausleihe

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Schülersausweises an. Auf der Rückseite des Ausweises sind bereits die für die Nutzerverwaltung benötigten Angaben elektronisch gespeichert.
2. Mit Schuleintritt in die BBS Varel bestätigt der Benutzer auf dem Anmeldeformular durch eine Unterschrift, die Nutzerordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
3. Minderjährige Benutzer benötigen die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall (z.B. Verlust oder Zerstörung eines Buches) und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
4. Die Benutzer sind verpflichtet, der Mediothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

## § 4 Benutzerausweis

1. Der Schüler- bzw. Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Mediothek unverzüglich anzuzeigen. Für den Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.
2. Die Ausleihe von Medien aus der Mediothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.

## § 5 Ausleihe, Leihfrist, Vorbestellungen

1. Es können max. zwei Medien ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist beträgt für Medien zwei Wochen.
3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, jedoch höchstens zwei Mal.
4. Für ausgeliehene Medien nimmt die Mediothek Vorbestellungen entgegen. Es können max. zwei Medien vorbestellt werden.



## § 6 Verspätete Rückgabe, Mahngebühren

Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, werden Versäumnisgebühren von 0,50€ je Medium und angefangener Woche erhoben, ohne dass es einer Erinnerung durch die Mediothek bedarf.

In der 3. Woche nach Ablauf der Leihfrist wird mit einer schriftlichen Mahnung an die Rückgabepflicht erinnert. Diese Mahngebühr beträgt 2,00€.

In der 5. Woche nach Ablauf der Leihfrist wird eine Rechnung über den Wiederbeschaffungswert der entliehenen Medien, die angefallenen Mahn- und Versäumnisgebühren und eine Bearbeitungspauschale von 5,00€ erstellt. Der Benutzer kann nun keine Medien mehr entleihen, bis die Rückstände beglichen sind.

## § 7 Behandlung der Medien, Haftung

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust muss der Benutzer den entstandenen Schaden sowie den entstandenen Verwaltungsaufwand ersetzen.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel zu überprüfen. Mängel sind sofort anzuzeigen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Mediothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

## § 8 PC- und Internetnutzung

1. In der Mediothek gelten die „Benutzerordnung für die Arbeit an Personalcomputern“ sowie die „Schulnetzwerk-Nutzerordnung“, die mit dem Schuleintritt durch die Unterschrift des Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers / der volljährigen Schülerin bereits zur Kenntnis genommen wurden. Die Ordnungen liegen zur Einsicht bei der Aufsicht der Mediothek aus.
2. Die Nutzung der PC ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen (z.B. Ausdrucke) werden vor Ort von der Mediotheksleitung bestimmt.
3. Bei der Nutzung PC gilt:
  - a) Der Benutzer meldet sich mit seinem Passwort und seinem und Benutzernamen an dem PC an (und nach Gebrauch ab). Die Nutzung eines anderen Benutzernamen ist untersagt.
  - b) Vor jeder Nutzung ist der Arbeitsplatz auf offensichtliche Mängel hin zu prüfen. Mängel sind unverzüglich der Aufsicht der Mediothek anzuzeigen.
  - c) Beschädigungen an Monitor, Tastatur, Mouse, Keyboard oder Rechner sind unverzüglich der Aufsicht der Mediothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Die Mediothek übernimmt keine Haftung für
  - a) dem Benutzer entstehende Schäden, die durch Speichermedien an Dateien und/oder Speichermedien oder anderen Abspiegelgeräten entstehen.
  - b) Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden.
  - c) technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nichterreichen des Servers, Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen von gespeicherten Daten.
  - d) Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (z.B. finanzielle Verpflichtungen).



5. Die Nutzung der PC und des Internets soll die Aus- und Weiterbildung der Benutzer fördern. Daher hat sich die Arbeit der Benutzer an den PC und im Internet an diesem Ziel zu orientieren. Definitiv nicht förderlich sind z.B. Chaträume, Internetauktionshäuser, Fotoseiten der Fun-Factory, Singlebörsen, PC-Spiele, Onlinespiele, Seiten mit pornographischen Inhalten usw.

## **§ 9 Schadenersatz**

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Mediothek nach pflichtgemäßen Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars kann eine Gebühr erhoben werden.

## **§ 10 Verhalten in der Mediothek, Hausrecht**

1. Die Mediothek ist ein Arbeits- und Kommunikationsraum.
2. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Nutzung der Mediothek beeinträchtigt werden.
3. Trinken und Essen (insbesondere Kaugummis!) sind in der Mediothek nicht gestattet.
4. Tiere dürfen in die Mediothek nicht mitgebracht werden.
5. Taschen und Jacken sind während des Besuchs der Mediothek in die dafür vorgesehenen Fächer zulegen. Klassen lassen ihre Taschen und Jacken vom Jeweiligen Lehrer im Klassenraum/Fachraum einschließen.
6. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Mediothek keine Haftung.
7. Folgende technische Geräte dürfen ausschließlich von der Aufsicht der Mediothek bedient werden: Beamer, DVD/VHS-Player, HiFi-Anlage, Leinwand, PC der Aufsicht der Mediothek.
8. Das Hausrecht in der Mediothek nimmt der/die Leiter/in der Mediothek oder die von ihm beauftragte Aufsicht der Mediothek im Namen des Schulleiters wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **§ 11 Ausschluss von der Nutzung der Mediothek**

Benutzer, die gegen diese Nutzerordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können von der Benutzung der Mediothek ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Leiter der Mediothek.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Nutzerordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2014 in Kraft.

Varel, März 2014

i.A. OStR Angela Rübke